

## Abschnitt I: Vergütung

Frage 3 [letzte Aktualisierung 17. Februar 2014]: Auf welche Mitarbeiter des Auslagerungsunternehmens sollten sich „angemessene vertragliche Vereinbarungen“ erstrecken, die sicherstellen, dass es zu keiner vertraglichen Umgehung der Bestimmungen über die Vergütung gemäß Ziffer 18 Buchstabe b der Vergütungsleitlinien kommt?

Antwort 3: Diese vertraglichen Vereinbarungen müssen lediglich in Bezug auf die „identifizierten Mitarbeiter“ des Auslagerungsunternehmens, die infolge der Übertragung wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der von ihnen verwalteten AIF haben, und lediglich in Bezug auf die Vergütung für diese übertragenen Tätigkeiten bestehen.

Frage 5 [letzte Aktualisierung 27. Juni 2014]: Können AIFM beschließen, dass Portfoliomanager für die Zwecke der Vergütungsleitlinien aus dem Kreis der „identifizierten Mitarbeiter“ ausgenommen werden, nur weil diese an rechtliche Anlageobergrenzen und/oder in den Anlagebeschränkungen des AIF vorgesehene interne Risikoobergrenzen gebunden sind?

Antwort 5: Nein. Ziffer 20 der Vergütungsleitlinien sieht vor, dass bestimmte Kategorien von Mitarbeitern zu den „identifizierten Mitarbeitern“ gezählt werden sollten. Zu den genannten Kategorien von Mitarbeitern zählen „sonstige Risikoträger“. Diese Kategorie umfasst: „Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit - individuell oder kollektiv als Mitglied einer Gruppe (z.B. einer Einheit oder Teil einer Abteilung) - sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIFM oder eines von diesem verwalteten AIF auswirkt“. Bei der Bewertung, ob ein Portfoliomanager wesentlichen Einfluss ausüben kann, sind mehrere Fragen maßgeblich:

- 1) Ist der prozentuale Anteil des verwalteten AIF-Portfolios klein?
- 2) Ist der Portfoliomanager verpflichtet, eine Performancebenchmark einzuhalten (und zu übertreffen)?
- 3) Ist die vom AIFM tolerierte prozentuale Abweichung von dieser Benchmark gering?
- 4) Überwacht der AIFM täglich die Performance des Portfoliomanagers?

Sofern die vorstehenden Fragen mit „Nein“ zu beantworten sind, dürfte ein Portfoliomanager zu den „identifizierten Mitarbeitern“ zählen. Sofern alle vorstehenden Fragen mit „Ja“ zu beantworten sind, dürfte ein Portfoliomanager nicht zu den „identifizierten Mitarbeitern“ zählen.

Da es sich bei den Kriterien um qualitative Kriterien handelt, kann ein Portfoliomanager bei einigen Kombinationen des vorstehenden ersten und dritten Kriteriums dennoch wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des AIFM oder eines von ihm verwalteten AIF ausüben; in diesem Fall sollten die Vergütungsleitlinien angewandt werden.

Frage 6 [letzte Aktualisierung 5. Oktober 2017]: Gelten die vergütungsbezogenen Offenlegungspflichten des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe e AIFMD auch für die Mitarbeiter des Auslagerungsunternehmens eines AIFM, dem Portfolio- oder Risikomanagementtätigkeiten übertragen wurden?

Antwort 6: Ja. Gemäß dem Ansatz der AIFMD-Vergütungsleitlinien<sup>1</sup> können AIFM die Einhaltung auf zweierlei Weise sicherstellen:

---

<sup>1</sup> Siehe Ziffer 18 der AIFMD-Vergütungsleitlinien.

i) Unterliegt das Auslagerungsunternehmen regulatorischen Anforderungen bezüglich der Offenlegung der Vergütung seiner Mitarbeiter, denen Portfolio- oder Risikomanagementtätigkeiten übertragen wurden, die ebenso wirksam sind wie die des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe e AIFMD, sollte der AIFM die von der beauftragten Einrichtung für die Zwecke der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e AIFMD und des Artikels 107 AIFMD Level 2-Verordnung veröffentlichten Informationen verwenden;

ii) andernfalls sollten angemessene vertragliche Vereinbarungen mit dem Auslagerungsunternehmen bestehen, die es dem AIFM ermöglichen, zumindest Angaben zu der mit dem übertragenen Portfolio verbundenen Gesamtvergütung für das Geschäftsjahr, aufgeschlüsselt in feste und variable Vergütungen, die vom AIF und/oder AIFM an die identifizierten Mitarbeiter des Auslagerungsunternehmens gezahlt wurden – sowie zur Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls der Carried Interests – zu erhalten (und im Jahresbericht des/der von ihm verwalteten AIF zu veröffentlichen). Das bedeutet, dass die Offenlegung auf anteiliger Basis für den Teil der Vermögenswerte des AIF zu erfolgen hat, der von den identifizierten Mitarbeitern der beauftragten Einrichtung verwaltet wird.

In beiden vorstehend beschriebenen Fällen kann die Offenlegung auf aggregierter Basis erfolgen, d. h. durch Angabe eines Gesamtbetrags für alle beauftragten Einrichtungen des AIFM in Bezug auf den jeweiligen AIF.

Frage 7 [letzte Aktualisierung 5. Oktober 2017]: Können die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben e und f AIFMD genannten Informationen im Jahresbericht mittels eines Links zu einem Dokument veröffentlicht werden, dem die entsprechenden Informationen entnommen werden können?

Antwort 7: Nein. Die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben e und f AIFMD vorgeschriebenen Informationen müssen im Jahresbericht enthalten sein. Das gilt unbeschadet von im Jahresbericht enthaltenen Bezugnahmen auf andere Dokumente, in denen zusätzliche Informationen zu finden sind.

## Abschnitt II: Anzeigen von AIF

Frage 2 [letzte Aktualisierung 17. Februar 2014]: Sollten AIFM, die neue Teilfonds von AIF in einem Mitgliedstaat vertreiben wollen, in denen diese AIF bereits eine Anzeige übermittelt haben, ein neues Anzeigeverfahren über ihre zuständige Behörde durchführen?

Antwort 2: Ja.

Frage 3 [letzte Aktualisierung 1. April 2016]: Beschließt ein EU-AIF, Anlegern zusätzliche Fondsanteile anzubieten, und ist das Angebot auf Anleger beschränkt, die bereits Anlagen im AIF getätigt haben, muss der AIFM der zuständigen nationalen Behörde eine neue Anzeige gemäß Artikel 31 Absatz 2 AIFMD übermitteln?

Antwort 3: Nein.

Frage 4 [letzte Aktualisierung 3. Juni 2016]: Macht es für die Zwecke des Artikels 31 AIFMD (Vertrieb von Anteilen von EU-AIF im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM) einen Unterschied, ob der zu vertreibende EU-AIF seinen Sitz im Herkunftsmitgliedstaat des EU-AIFM oder in einem anderen Mitgliedstaat hat?

Antwort 4: Nein. Artikel 31 unterscheidet nicht zwischen dem Vertrieb von EU-AIF mit Sitz im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM und EU-AIF mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat.

Frage 6 [letzte Aktualisierung 16. November 2016]: Ein AIF wird mit einem AIFMD-Vertriebspass (Artikel 32 AIFMD) in einem Aufnahmemitgliedstaat vertrieben. Eine neue Anteilsklasse wird aufgelegt, die in dem Aufnahmemitgliedstaat vertrieben wird. Sollte dies als wesentliche Änderung gewertet werden, die eine neue Anzeige gemäß Artikel 32 erfordert?

Antwort 6: Nein. Die Auflegung einer neuen Anteilsklasse, die im Rahmen eines bereits angezeigten (Teil-)Fonds grenzüberschreitend vertrieben werden soll, stellt keine wesentliche Änderung der Anzeige dar.

#### Abschnitt IV: Anzeigen von AIFM

Frage 3 [letzte Aktualisierung 26. März 2015]: Sollte ein AIFM, der in einem Aufnahmemitgliedstaat bereits AIF gemäß Artikel 33 AIFMD verwaltet und einen neuen AIF in diesem Aufnahmemitgliedstaat verwalten möchte, eine neue Anzeige nach Artikel 33 Absatz 2 AIFMD übermitteln?

Antwort 3: Der AIFM sollte nicht jedes Mal, wenn er einen neuen AIF verwalten möchte, der in einem bestimmten Mitgliedstaat aufgelegt wurde, eine neue Anzeige gemäß Artikel 33 Absatz 2 AIFMD übermitteln. Die ursprüngliche Anzeige gemäß Artikel 33 Absatz 2 sollte für alle AIF als wirksam erachtet werden, die er in diesem bestimmten Mitgliedstaat zu verwalten beabsichtigt. In diesen Fällen sollte eine Aktualisierung gemäß Artikel 33 Absatz 6 übermittelt werden, um jeden neuen gemäß der ursprünglichen Anzeige nach Artikel 33 Absatz 2 zu verwaltenden AIF zu identifizieren. Wenn sich die Art des neuen AIF von den in der ursprünglichen Anzeige nach Artikel 33 Absatz 2 angegebenen AIF unterscheidet, sollte der AIFM dies in der gemäß Artikel 33 Absatz 6 übermittelten Aktualisierung klarstellen.

Frage 5 [letzte Aktualisierung: 4. Oktober 2018]: Ein AIFM beabsichtigt die Verwaltung eines Umbrella-EU-AIFs auf grenzüberschreitender Basis im Wege eines Passes für die AIF-Verwaltung (Artikel 33 der AIFMD). Muss der AIFM alle Teilfonds des Umbrella-AIFs in der Anzeige nennen?

Antwort 5: Ja. In der Anzeige muss der AIFM den Umbrella-AIF nennen sowie die Namen und die Anlagestrategien seiner Teilfonds, um Verwaltungsverfahren im Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat zu erleichtern.

Eine Veränderung der Zusammensetzung eines Umbrella-AIFs, der auf grenzüberschreitender Basis verwaltet wird, ist den zuständigen Behörden gegenüber gemäß Artikel 33 Absatz 6 der AIFMD anzuzeigen.

#### Abschnitt VI: Verwahrstellen

Frage 4 [letzte Aktualisierung 21. Juli 2014]: Erstreckt sich die Pflicht des Artikels 95 Buchstabe a AIFMD Level 2-Verordnung zu prüfen, ob der AIF und der AIFM die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einhalten, auch auf Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, arbeitsrechtliche Vorschriften und Verträge des AIF/AIFM mit Dritten, die sich nicht auf Vermögensverwaltungs- oder Risikomanagementtätigkeiten beziehen?

Antwort 4: Generell sollte die Pflicht, angemessene Verfahren für die Prüfungen nach Artikel 95 Buchstabe a AIFMD Level 2-Verordnung einzurichten und umzusetzen mit der Anforderung des Artikels 21 Absatz 9 AIFMD verknüpft sein, der zufolge die Verwahrstelle die Überwachung der Geschäfte des AIF sicherzustellen hat. Die nach Artikel 95 Buchstabe a AIFMD Level 2-Verordnung vorgesehenen Prüfungen sollen sicherstellen, dass AIF und/oder für Rechnung des AIF handelnde AIFM die auf den AIF anwendbaren Gesetze und Vorschriften

einhalten, einschließlich der Fondsvorschriften und Satzung (z.B. Anlagebeschränkungen, Begrenzung des Umfangs von Hebelfinanzierungen usw.). Sie beziehen sich nicht auf die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften, die keinen direkten Bezug zu den Anweisungen des AIFM an die Verwahrstelle haben (z.B. die Anwendung der Vergütungsvorschriften durch den AIFM). Dies gilt unbeschadet dessen, dass die Verwahrstelle freiwillig (oder in Abstimmung mit dem AIF/AIFM) umfangreichere Prüfungen durchführen kann.

Die Verpflichtung zu prüfen, ob der AIF und der AIFM die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einhalten, erstreckt sich daher nicht auf arbeitsrechtliche Vorschriften oder Verträge mit Dritten, die sich nicht auf Vermögensverwaltungs- oder Risikomanagementtätigkeiten beziehen.

Im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche hat der Vertrag, mit dem die Verwahrstelle bestellt wird, Angaben zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Vertragsparteien bezüglich der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß (Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe m) AIFMD Level 2-Verordnung zu enthalten. Das gilt unbeschadet der einschlägigen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche, die nach der EU-Gesetzgebung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für die Verwahrstelle, den AIF und den AIFM gelten.

Frage 6 [letzte Aktualisierung 21. Juli 2014]: Sind Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen zu verwahren oder unterliegen sie der Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen?

Antwort 6: Sofern sie im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht nicht lediglich direkt beim Emittenten selbst oder dessen Beauftragten im Namen des AIF oder des für Rechnung des AIF handelnden AIFM registriert sind (in diesen Fällen finden die Bestimmungen des Artikels 88 Absatz 2 AIFMD Level 2- Richtlinie Anwendung), sollten Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (CIU) verwahrt werden, und sie unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der AIFMD.

Frage 10 [letzte Aktualisierung: 4. Juni 2019]: Die AIFMD enthält strenge Einschränkungen, wonach es Verwahrstellen gestattet ist, die Verwahrung der Vermögensgegenstände von AIFs zu übertragen, während die Übertragung von Verwahrfunktionen gemäß Artikel 21 Absatz 7 und 9 der AIFMD (d. h. Überwachung der Cashflows und Aufsichtsfunktionen) nicht zulässig ist. Erwägungsgrund 42 der AIFMD besagt, dass die „Übertragung von Hilfsaufgaben, die mit den Verwahraufgaben zusammenhängen, wie etwa von der Verwahrstelle als Teil ihrer Verwahraufgaben ausgeführte Verwaltungsfunktionen oder technische Funktionen, [...] nicht den in [der AIFMD] festgelegten spezifischen Einschränkungen und Auflagen“ unterliegt. Was sind „Hilfsaufgaben, die mit den Verwahraufgaben zusammenhängen, wie etwa von der Verwahrstelle als Teil ihrer Verwahraufgaben ausgeführte Verwaltungsfunktionen oder technische Funktionen“ und unter welchen Bedingungen ist es möglich, Dritten solche Aufgaben zu übertragen?

Antwort 10: Die Antwort bezieht sich allein auf Hilfsaufgaben, die mit den Verwahraufgaben zusammenhängen, wie etwa von der Verwahrstelle als Teil ihrer Verwahraufgaben ausgeführte Verwaltungsfunktionen oder technische Funktionen. Die unter Artikel 21 Absatz 7 und 9 der AIFMD genannten Hilfsaufgaben, die mit den Verwahraufgaben zusammenhängen, wie etwa von der Verwahrstelle als Teil ihrer Verwahraufgaben ausgeführte Verwaltungsfunktionen oder technische Funktionen, könnten Dritten übertragen werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

3. die Ausführung der Aufgaben ist nicht mit Ermessensentscheidungen oder der Auslegung durch Dritte im Zusammenhang mit den Verwahrfunktionen verbunden;
4. für die Ausführung der Aufgaben sind keine spezifischen Fachkenntnisse bezogen auf die Verwahrfunktion erforderlich; und
5. die Aufgaben sind standardisiert und vorab festgelegt.

Frage 11 [letzte Aktualisierung: 4. Juni 2019]: Können Verwahrstellen Dritte mit der Ausführung von Aufgaben beauftragen, die ihnen die Fähigkeit gäbe, zu AIFs gehörende Vermögensgegenstände zu übertragen?

Antwort 11: Ja, wenn Verwahrstellen Aufgaben Dritten übertragen und ihnen die Fähigkeit geben, zu AIFs gehörende Vermögensgegenstände ohne ein Eingreifen der Verwahrstelle zu übertragen, unterliegen diese Vereinbarungen den in Artikel 21 Absatz 11 der AIFMD genannten Übertragungsbedingungen.

Frage 12 [letzte Aktualisierung: 4. Juni 2019]: Wenn die Verwahrstelle eines AIFs eine Zweigniederlassung ist und die Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat des AIFs ist, bis zu welchem Umfang darf die Zweigniederlassung ihre Verwahrfunktionen (z. B. Verwahrung) an ihre Hauptverwaltung im Einklang mit der in Artikel 21 Absatz 5 der AIFMD genannten Niederlassungsvorschrift übertragen?

Antwort 12: Die interne Aufteilung von Funktionen zwischen der Hauptverwaltung und den Zweigniederlassungen einer Verwahrstelle darf nicht zu Situationen führen, die eine Umgehung der Niederlassungsvorschriften gemäß Artikel 21 Absatz 5 der AIFMD darstellen. Deshalb müssen die operationelle Infrastruktur und das interne Governance-System solcher Zweigniederlassungen derart ausgestaltet sein, dass Verwahrfunktionen unabhängig von ihrer Hauptverwaltung ausgeführt werden können und sichergestellt ist, dass die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der AIFMD eingehalten werden.

Frage 14 [letzte Aktualisierung: 4. Juni 2019]: Wenn eine Verwahrstelle einige ihrer Funktionen an eine andere juristische Person überträgt, die derselben Unternehmensgruppe angehört, sollte dies als Auslagerung für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen zur Übertragung von Verwahrfunktionen gemäß Artikel 21 Absatz 11 der AIFMD betrachtet werden?

Antwort 14: Ja. Juristische Personen innerhalb derselben Unternehmensgruppe einer Verwahrstelle sollten als „Dritte“ für die Zwecke der Bestimmungen zur Auslagerung von Verwahrfunktionen gemäß Artikel 21 Absatz 11 der AIFMD betrachtet werden.

## Abschnitt VIII: Auslagerung

Frage 1 [letzte Aktualisierung 30. September 2014]: Ein AIFM verwaltet mehrere AIF. Bei der Bewertung, ob eine Auslagerung des Portfolio- und/oder Risikomanagements durch den AIFM dazu führt, dass der AIFM zu einem Briefkastenunternehmen im Sinne des Artikels 20 AIFMD wird, sollte diese Bewertung auf Ebene des AIFM oder auf Ebene jedes einzelnen AIF erfolgen?

Antwort 1: Die Bestimmungen zu Briefkastenunternehmen des Artikels 82 Durchführungsverordnung finden in Bezug auf die Verwaltung eines bestimmten AIF jedoch nicht in Bezug auf eine Gruppe von AIF Anwendung. Die Bewertung sollte daher auf Ebene eines jeden einzelnen AIF erfolgen.

Frage 2 [letzte Aktualisierung 16. November 2016]: In Fällen, in denen der AIFM die in Anhang I der AIFMD aufgeführten Funktionen nicht selbst ausübt, entbindet diese Tatsache, den AIFM von seiner Verantwortung, die Einhaltung der Vorgaben der AIFMD seitens der entsprechenden Funktion(en) sicherzustellen?

Antwort 2: Nein. Sofern ein Dritter eine in Anhang I der AIFMD aufgeführte Funktion ausübt, sollte diese Funktion als vom AIFM auf den Dritten übertragen gelten. Der AIFM ist daher für die Sicherstellung der Einhaltung der Auslagerungsvoraussetzungen verantwortlich, die in Artikel 20 AIFMD vorgesehen sind und im Grundsatz des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie zum Ausdruck kommen, demzufolge der für einen AIF bestellte einzige AIFM für die Einhaltung der AIFMD verantwortlich ist. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen: Dies gilt für alle unter den Ziffern 1 und 2 des Anhangs der AIFMD genannten Funktionen.

Frage 3 [letzte Aktualisierung 16. November 2016]: Kann ein extern verwalteter AIF die unter Ziffer 1 des Anhangs genannten Anlageverwaltungsfunktionen oder die unter Ziffer 2 des Anhangs der AIFMD genannten Funktionen selbst ausführen, oder wäre es möglich, dass der externe AIFM die Ausführung dieser Funktionen auf das Leitungsgremium oder eine andere interne Ressource des extern verwalteten AIF auslagert?

Antwort 3: Nein. Extern verwaltete AIF sind nicht wie AIFM reguliert. Die Ausführung der in Anhang I der AIFMD genannten Funktionen ist nur für AIF zulässig, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b AIFMD intern verwaltet werden. Wenn der AIF gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a einen externen AIFM bestellt, ist der externe AIFM durch seine Bestellung zum AIFM des AIF für die Ausführung der in Anhang I der AIFMD genannten Funktionen verantwortlich.

Der externe AIFM kann Aufgaben zur Ausübung in seinem Namen im Einklang mit Artikel 20 AIFMD auf Dritte auslagern. Der AIF ist jedoch kein „Dritter“ im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 AIFMD.

## **Abschnitt XII: Auswirkungen der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)<sup>2</sup> auf die AIFMD**

Frage 1 [letzte Aktualisierung 19. Juli 2016]: Können AIFM für OTC-Derivate-Geschäfte, die zentral geclart werden und den EMIR-Meldepflichten unterliegen, auf die von der zentralen Gegenpartei bereitgestellte Bewertung zurückgreifen?

Antwort: Nein. Der AIFM-Regelwerk sieht vor, dass AIFM über einen Prozess zur ordnungsgemäßen und unabhängigen Prüfung des Werts der OTC-Derivate-Geschäfte verfügen müssen, selbst wenn diese zentral geclart werden. Die von der zentralen Gegenpartei bereitgestellte Bewertung kann lediglich als Referenzpunkt für die vom AIFM durchgeführte Prüfung dienen. Der AIFM sollte imstande sein, eine Abweichung von der von der zentralen Gegenpartei bereitgestellten Bewertung zu rechtfertigen.

## **Abschnitt XIII: Auswirkungen der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 (SFTR)<sup>3</sup> auf die AIFMD**

Frage 1 [letzte Aktualisierung 6. Oktober 2016]: Artikel 13 Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFTR) verpflichtet OGAW-Verwaltungsgesellschaften, OGAW-Investmentgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), Anleger im Jahresbericht eines jeden verwalteten OGAW/AIF sowie im Halbjahresbericht eines jeden verwalteten OGAW über den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps zu informieren. Welcher Bericht sollte angesichts der Tatsache, dass Artikel 13 ab dem 13. Januar 2017 gilt, der erste sein, in dem diese Offenlegung enthalten sein sollte?

Antwort: Die Angaben sollten im nächsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht, der nach dem 13. Januar 2017 zu veröffentlichen ist und sich auf einen Zeitraum vor diesem Datum beziehen kann, enthalten sein.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („European Markets Infrastructure Regulation“, „EMIR“).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („Securities Financing Transactions Regulation“, „SFTR“).

Frage 2 [letzte Aktualisierung 5. Oktober 2017]: Gemäß Artikel 13 SFTR müssen OGAW-Verwaltungsgesellschaften, OGAW-Investmentgesellschaften und AIFM („OGAW/AIF-Verwalter“) im Jahresbericht (OGAW und AIF) und im Halbjahresbericht (nur OGAW) die Anleger darüber informieren, ob und wie sie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps einsetzen. Die Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps enthalten die Angaben, die in Abschnitt A des Anhangs der SFTR vorgesehen sind.

Sollten diese Daten als aggregierte Daten (in Bezug auf die gesamte Berichtsperiode) oder auf Basis einer zeitpunktbezogenen Angabe (am Ende der Berichtsperiode) ausgewiesen werden?

Antwort: Die nachfolgende Tabelle erläutert, wie jedes in Abschnitt A des Anhangs genannte Datenelement auszuweisen ist. Alle Datenelemente sollten als zeitpunktbezogene Angabe ausgewiesen werden, mit Ausnahme folgender Angaben:

- Daten zur Weiterverwendung von Sicherheiten:
  - o Rendite des Organismus für gemeinsame Anlagen aus der Wiederanlage von Barsicherheiten;
- Angaben zu Rendite und Kosten der einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps:
  - o aufgeschlüsselt nach Organismus für gemeinsame Anlagen, Manager des Organismus für gemeinsame Anlagen und Dritten (z. B. Leihstelle), ausgedrückt in absoluten Werten und als prozentualer Anteil an der Gesamtrendite, die mit der jeweiligen Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und GesamtrenditeSwaps erzielt wurde.

Für jedes Datenelement sollten die Unternehmen ihre Praxis nicht künstlich auf eine Art ändern, die zu einer irreführenden Berichterstattung führen würde.

Die durch diese Fragen und Antworten bereitgestellten Richtlinien bleiben von weiteren Arbeiten unberührt, die die ESMA in Bezug auf die Offenlegungspflichten für OGAW und AIF gemäß der SFTR durchzuführen gedenkt.

Überschrift	Unterposten	Art der Meldung
Allgemeine Angaben	Betrag der verliehenen Wertpapiere und Waren, ausgedrückt als Anteil an den verleihbaren Vermögenswerten insgesamt, d. h. definitionsgemäß ausschließlich Barmitteln oder Barmitteläquivalenten	Zeitpunktbezogen
	Betrag der Vermögenswerte, die bei den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Ge-	Zeitpunktbezogen

	samtrendite-Swaps eingesetzt worden sind, ausgedrückt als absoluter Betrag (in der Währung des Organismus für gemeinsame Anlagen) und als Anteil an den vom Organismus für gemeinsame Anlagen verwalteten Vermögenswerten (AUM)	
Angaben zur Konzentration	Die zehn wichtigsten Emittenten von Sicherheiten für alle Wertpapier-finanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps insgesamt (aufgeschlüsselt nach Volumen der als Sicherheit gestellten Wertpapiere und Waren für jeden Emittenten)	Zeitpunktbezogen
	Die zehn wichtigsten Gegenparteien für jede Einzelart von Wertpapier-finanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps (Name der Gegenpartei und Bruttovolumen der ausstehenden Geschäfte)	Zeitpunktbezogen
Aggregierte Transaktionsdaten für jede Einzelart von Wertpapier-finanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps, getrennt und aufgeschlüsselt nach nebenstehend aufgeführten Kategorien	Art und Qualität der Sicherheiten	Zeitpunktbezogen
	Laufzeit der Sicherheiten, aufgeschlüsselt nach Laufzeitband: unter einem Tag, ein Tag bis eine Woche, eine Woche bis ein Monat, ein bis drei Monate, drei Monate bis ein Jahr, über ein Jahr, unbestimmt	Zeitpunktbezogen. Alle am Ende des Berichtszeitraums ausstehenden/bestehenden Sicherheiten sollten nach ihrer Laufzeit zusammengefasst werden. Die Zusammenfassung sollte aufgeschlüsselt nach den genannten Laufzeitbändern erfolgen.



	Währung der Sicherheiten	Zeitpunktbezogen. Währung der bestehenden Sicherheiten am Ende des Meldezeitraums.
	Laufzeit der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps aufgeschlüsselt nach Laufzeitband: unter einem Tag, ein Tag bis eine Woche, eine Woche bis ein Monat, ein bis drei Monate, drei Monate bis ein Jahr, über ein Jahr, unbestimmt	Zeitpunktbezogen. Alle am Ende des Berichtszeitraums ausstehenden/ bestehenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sollten nach ihrer Laufzeit zusammengefasst werden. Die Zusammenfassung sollte aufgeschlüsselt nach den genannten Laufzeitbändern erfolgen.
	Land, in dem die Gegenparteien niedergelassen sind	Zeitpunktbezogen. Das Land, in dem die Gegenparteien bestehender Wertpapierfinanzierungsgeschäfte per Ende des Berichtszeitraums niedergelassen sind.
	Abwicklung und Clearing (z. B. trilateral, zentrale Gegenpartei, bilateral)	Zeitpunktbezogen
Angaben zur Weiterverwendung von Sicherheiten	Anteil der erhaltenen Sicherheiten, die weiterverwendet werden, verglichen mit dem im Prospekt oder in den Informationen für die Anleger genannten Höchstbetrag	Zeitpunktbezogen
	Rendite des Organismus für gemeinsame Anlagen aus der Wiederanlage von Barsicherheiten	Siehe Erläuterung unterhalb dieser Tabelle
Verwahrung von Sicherheiten, die der Organismus für gemeinsame Anlagen im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps erhalten hat	Anzahl und Namen der Verwahrer sowie Betrag der jeweils als Sicherheit von jedem Verwahrer verwahrten Vermögenswerte	Zeitpunktbezogen
Verwahrung von Sicherheiten, die der Organismus für gemeinsame Anlagen im	Anteil der Sicherheiten, die auf gesonderten Konten, Sammelkonten oder anderen Konten gehalten werden	Zeitpunktbezogen

Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swap gestellt hat		
Angaben zu Rendite und Kosten der einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps	Aufgeschlüsselt nach Organismus für gemeinsame Anlagen, Manager des Organismus für gemeinsame Anlagen und Dritten (z. B. Leihstelle), ausgedrückt in absoluten Werten und als prozentualer Anteil an der Gesamtrendite, die mit der jeweiligen Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps erzielt wurde	Siehe Erläuterung in unten stehender Tabelle

In Bezug auf das Feld „Rendite des Organismus für gemeinsame Anlagen aus der Wiederanlage von Barsicherheiten“ ist anzumerken: Der Fonds erhält im Jahresverlauf einen bestimmten Betrag an Barmitteln als Sicherheit für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die angelegt werden und eine Rendite generieren. Sämtliche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte haben eine bestimmte Laufzeit (normalerweise eine kurze) und möglicherweise bestehen mehrere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die zu einer Reihe von Zeitpunkten ausgeführt werden und wiederholte Anlagen und Desinvestitionen von Barmitteln beinhalten. Aufgrund der möglichen Verkettung der Geschäfte besteht womöglich ein bestimmter Betrag an Barsicherheiten, der das ganze Jahr kontinuierlich angelegt wird und eine Rendite generiert. Einer möglichen Auslegung zufolge verpflichtet die SFTR die Manager, mindestens die Gesamtsumme der vom Fonds aus sämtlichen Anlagegeschäften mit Barsicherheiten im Jahresverlauf vereinnahmten Renditen offenzulegen. Diese Summe kann nur ein Ertragsstrom sein, der das gesamte Jahr abdeckt, und daher ist die Unterscheidung zwischen „aggregiert“ und „zeitpunktbezogen“ (d.h. zwischen Strom- und Bestandsdaten) unbedeutend, weil sie sich nur auf eine Art ermitteln lässt. Eine Alternative wäre es, davon auszugehen, dass diese Angabe per Definition ein „aggregierter“ Betrag ist. Eine weitere Alternative wäre es, die Offenlegung der Rendite aus der Wiederanlage von Barsicherheiten, berechnet als Summe der für die Anlage von Barsicherheiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhaltenen Zahlungsströme in Bezug auf den jährlichen Durchschnittsbetrag der Anlagen von Barsicherheiten, zu verlangen.

Dieselbe Argumentation gilt für das Feld „Angaben zu Rendite und Kosten der einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps aufgeschlüsselt nach Organismus für gemeinsame Anlagen, Manager des Organismus für gemeinsame Anlagen und Dritten (z. B. Leihstelle), ausgedrückt in absoluten Werten und als prozentualer Anteil an der Gesamtrendite, die mit der jeweiligen Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps erzielt wurde“. Der Manager muss jeweils die Zuflüsse und Abflüsse zusammenrechnen, die von sämtlichen im Jahresverlauf getätigten Geschäften generiert wurden und die beiden Gesamtbeträge

offenlegen; auch hier gibt es offenbar nur einen Weg, die auszuweisenden Daten zu berechnen, und die Offenlegung von Renditen (brutto oder netto nach Kosten) könnte erforderlich sein, wenn dies als angemessener erachtet wird.